

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. Oktober 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-139.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-78.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 10 Abs. 1 werden die Worte "Art. 60" durch die Worte "Art. 61" ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"3Praktikumsleistungen, sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise über den erfolgreichen Besuch eines SPSS- oder Stata-Kurses sowie zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten bleiben unbenotet."

2. In § 13 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 werden jeweils im Klammerzusatz die Worte "4,7 oder" gestrichen.

3. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Zahl "1" nach dem Wort Anhang gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 "³Eine bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden."
4. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte "4,7 oder" gestrichen.
5. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 "(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen gemäß § 18 in Verbindung mit dem Anhang erforderlichen Teilprüfungen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note 'ausreichend' erzielt wurde, sowie die unbenoteten Leistungsnachweise und die Praktikumsleistung fristgerecht erbracht wurden."
6. Die Tabelle im Anhang erhält folgende Fassung:

	Modulgruppe	ECTS
A	Soziologische Grundlagen	25
B	Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	45
C	Studienschwerpunkt nach Wahl	50
D	Kontextstudium	35
E	Pflichtpraktikum	10
F	Bachelorarbeit	15
Summe		180

Ausgefertigt aufgrund einer Entscheidung des Präsidenten gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2008.

Bamberg, 1. Oktober 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2008.